

Beilagentexte

In der Großstadtausgabe einer Tageszeitung erscheint eine Einkaufsbeilage, die nach Meinung eines Lesers die Ziffern 1, 2 und 7 des Pressekodex berührt, weil sie wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Zeitung diene. Die Redaktion gibt zu, für mehrere Beiträge fremde Texte verwendet zu haben, bestreitet aber, dass dies aus finanziellen oder wirtschaftlichen Gründen geschehen sei. Die Beiträge enthalten ihrer Meinung nach neben positiven Aussagen auch negative Anmerkungen: Schließlich räumt die Redaktion ein, dass sie einige Texte zu unkritisch übernommen hat. Sie versichert, dass für künftige Sonderveröffentlichungen eine kritischere Prüfung angeordnet worden sei. (1986)

Der Deutsche Presserat sieht durch einige Beiträge der Sonderbeilage die Ziffern 2 und 7 des Pressekodex berührt. Unter anderem beanstandet er, dass in die Beilage unkritisch einige PR-Texte übernommen wurden und den Eindruck von redaktioneller Abhängigkeit erwecken. Der Presserat nimmt bei der summarischen Beurteilung des gesamten Beschwerdevorgangs mit Befriedigung zur Kenntnis, dass sich der Chefredakteur auch innerhalb der Redaktion mit dem Inhalt der Beschwerde ausführlich auseinandergesetzt hat. Da die Redaktion Konsequenzen ankündigt, wonach sie künftig einzelne Punkte in Sonderveröffentlichungen kritischer behandeln will, sieht der Presserat die Sache in Ordnung gebracht im Sinne der Beschwerdeordnung. (B 57b/86)

Aktenzeichen: B 57b/86

Veröffentlicht am: 01.01.1986

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet